

Statuten des Vereins

Österreichischer Dachverband für Aquatische Körperarbeit (ÖDAK)

Version 2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name des Vereins: „Österreichischer Dachverband für Aquatische Körperarbeit (ÖDAK)“
2. Der Verein hat den Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen/Zweigstellen in allen österreichischen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und überkonfessionell und stellt sich die Förderung von ganzheitlicher Gesundheit zur Aufgabe durch das Zusammenfassen von allen Aktivitäten und Informationen, die der Anerkennung, Förderung und Verbreitung der Aquatischen Körperarbeit, insbesondere von WATSU-WasserShiatsu® und WATA-WasserTanzen® dienen. Der Verein stellt sich die Anerkennung, Förderung und Verbreitung von Aquatischer Körperarbeit zur Aufgabe durch:

1. Gemeinschaftsbildung, insbesondere durch Förderung der Mitglieder in fachlicher und persönlicher Hinsicht, wie durch Aktivitäten, die zur besseren Selbsterkenntnis, Kommunikation und Zusammenarbeit führen und der Ausgewogenheit von Körper, Seele und Geist dienen;
2. Förderung und Sensibilisierung eines ganzheitlich orientierten Gesundheitsbegriffes;
3. Ermöglichung, Förderung und Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Auswirkungen der Aquatischen Körperarbeit und der Entspannungsmöglichkeiten auf die physiologischen und psychischen Vorgänge im menschlichen Organismus;
4. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Vertretern von verwandten Methoden wie z.B. Mediziner*innen, Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Heilberufen und Universitäten;
Public Relations- (PR)-Arbeit mit Medien, Behörden, Ministerien, diversen Einrichtungen und Organisationen im Behinderten-, Senioren-, Kur-, Therapie- und Wellnessbereich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen (Ärzt*innen/Krankenpflege/ Gewerbeordnung) und andere Berufsvorbehalte sind zu beachten.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch, Supervisionen und Fortbildungsmöglichkeiten;
 - b) Mitarbeit bei und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
 - c) Organisation und Abhaltung von Vorträgen und Kursen über ergänzende und weiterführende Methoden zur Aquatischen Körperarbeit sowie anderer körperorientierter Methoden bzw. Inhalte;
 - d) Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
 - e) Verfassung und Verbreitung von vereinsinternen Mitteilungen
 - f) Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;

- g) Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger oder andere geeignete Medien;
 - h) Förderung und Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Ausbildungsinstituten, Netzwerken und Organisationen für Aquatische Körperarbeit.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
 - b) Erträge aus Seminaren und Workshops;
 - c) Mitgliedsbeiträge, die nach Vorschlag vom Vorstand von der Generalversammlung festgelegt werden;
 - d) die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszwecks dienen;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen
 - f) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - g) Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ausbildung in Aquatischer Körperarbeit (WATSU® oder WATA®) abgeschlossen haben und die Anliegen des Vereins fördern oder unterstützen wollen. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Beruflich aktiv Praktizierende unterliegen einer gesetzlichen Fortbildungspflicht (derzeit 40 Stunden in 2 Jahren).
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den vollen Mitgliedsbeitrag leisten und die Anliegen des Vereins fördern oder unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sofern sie über die notwendigen körperlichen und wassertechnischen Fähigkeiten verfügen, sind sie berechtigt, an Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins teilzunehmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Personen, die eine Ausbildung zur WATSU®- oder WATA®-Praktizierend*en absolvieren, bezahlen, während sie diese Ausbildung aktiv betreiben, nur den halben Mitgliedsbeitrag und sind wie ordentliche Mitglieder berechtigt, alle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, ohne Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Wenn ihr Förderbeitrag gleich oder höher dem regulären Mitgliedsbeitrag ist, können natürliche Personen auch an Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins teilnehmen, sofern sie über die notwendigen körperlichen und wassertechnischen Fähigkeiten verfügen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, können aber an Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins teilnehmen, sofern sie über die notwendigen körperlichen und wassertechnischen Fähigkeiten verfügen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
6. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die, ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende, Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder können ausschließlich physische Personen; fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und rechtskräftige Personengesellschaften werden
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtskräftigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen/streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist- länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die Generalversammlung zu Händen der Obfrau* / des Obmannes zulässig. Über diese Berufung ist dann in der nächsten Generalversammlung zu entscheiden, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter den jeweils geltenden Bedingungen (§ 4), an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht zu Rechnungsprüfer*innen steht auch allen anderen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer*innen (§14) und das Schiedsgericht (Versöhnungsteam) (§15).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
Alternativ kann die Generalversammlung aber auch virtuell stattfinden, wenn für jedes Mitglied eine Teilnahmemöglichkeit von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Mitglied möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt wird und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die virtuelle Versammlung einberuft.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§21 Abs 5 erster Absatz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss einer gerichtlichen Kurator*in (§11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau* / der Obmann, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei – der Obfrau* / dem Obmann, der Schriftführer*in und der Kassier*in – und maximal acht Mitgliedern (Ausbildungsreferent*in und Stellvertretungen). Stellt sich ein Vorstand mit nur drei bzw. vier Personen zur Wahl, wird vor der Wahl festgelegt, wer die Funktion der Stellvertretung der Obfrau* / des Obmannes und/oder die Funktion der Ausbildungsreferent*in im Sinne einer Doppelfunktion übernimmt. Dies ist lt. diesen Statuten (§ 13 Abs. 8) möglich.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau* / dem Obmann, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden* den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau* / der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) einer Nachfolger*in wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 a – c dieser Statuten
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Umstufung im Status und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau* / der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Stellvertretung und Schriftführer*in unterstützen die Obfrau* / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Obfrau* / der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau* / des Obmannes und der Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau* / des Obmannes und der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau* / der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Obfrau* / der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau* / des Obmannes, der Schriftführer*in oder der Kassier*in ihre Stellvertretungen. Sollte eine dieser Vertretungsfunktionen nicht besetzt sein, ist die Funktion vom Vorstand an ein Vorstandsmitglied zu vergeben. Doppelfunktionen sind möglich.
9. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.
10. Die Ausbildungsreferent*in wird auf Vorschlag des IAKA von der Generalversammlung gewählt und ist für die Fortbildung und die Qualitätssicherung der Mitglieder zuständig.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen

keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs 8 -10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht (Versöhnungsteam)

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden* des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen* das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.